

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Bezugspreis: Vierteljährlich 30 Pf., durch die Post bezogen vierteljährlich 75 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11) von Herrn Feiler Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1spaltige Zeile oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet. Schluß der Anzeigen-Aufnahme Freitag nachm. 2 Uhr. Fernsprecher Amt Siegmars 244. — Postcheckkonto Leipzig Nr. 12 559, Firma Ernst Glitz, Reichenbrand.

№ 20

Sonnabend, den 17. Mai

1919

Grünen Roggen und grünen Weizen betr.

Auf Grund der Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums vom 2. Mai 1919, wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß grüner Roggen und grüner Weizen nur mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft Chemnitz abgemäht oder verfüttert werden darf und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark bestraft werden.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, den 13. Mai 1919.
Die Gemeindevorstände.

Verkaufspreise für ausländisches Mehl und Pökelschweinefleisch betr.

Um den Minderbemittelten die Versorgung mit ausländischem Mehl und Pökelschweinefleisch zu erleichtern, hat das Wirtschaftsministerium mit Bekanntmachung vom 9. Mai 1919 über die Verkaufspreise folgendes bestimmt:

Die Bezugsberechtigten werden in 4 Klassen eingeteilt.

Es umfaßt:

- Klasse A:** die Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen bis zu 1900 Mark in Dresden, Leipzig und Chemnitz und bis 1600 Mark in allen übrigen Orten,
- Klasse B:** die Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen über 1900 Mark oder 1600 Mark bis 6800 Mark,
- Klasse C:** die Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen über 6800 Mark bis 10000 Mark,
- Klasse D:** die Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen über 10000 Mark.

Für die Einreihung in die Klasse der Bezugsberechtigten ist die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer vom laufenden Jahre zum Anhalte zu nehmen. Bei Bezugsberechtigten, die einen Staatseinkommensteuertettel aus dem laufenden oder letztvergangenen Jahre nicht vorlegen können, ist das auf andere Art nachzuweisende gegenwärtige Einkommen entscheidend.

Alle Familienmitglieder des Haushaltungsvorstandes gehören zur gleichen Klasse wie der Haushaltungsvorstand. Andere Mitglieder eines Haushaltes werden je nach ihrem Einkommen in Klasse A — D eingereiht.

Wer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung von einem Dritten seinen Unterhalt bezieht, ist in die Klasse des Unterhaltspflichtigen einzureihen, auch wenn er dessen Haushalt nicht teilt.

Der Mehlpreis beträgt für

Klasse A	1,90 Mark,
Klasse B	2,22 Mark,
Klasse C	3,20 Mark,
Klasse D	4,50 Mark.

Der Preis für Pökelschweinefleisch beträgt für

Klasse A u. B	6,10 Mark,
Klasse C	7,20 Mark,
Klasse D	9,— Mark.

Bis die Einteilung der Bezugsberechtigten in die einzelnen Klassen durchgeführt ist, ist das Pfund Mehl an alle Bezugsberechtigten zum Preise von 2,22 Mark, das Pfund Pökelschweinefleisch zum Preise von 6,10 Mark abzugeben.

Wer es unterläßt, auf Erfordern der Behörden die für die Klasseneinteilung nötigen Angaben zu machen, kann bis zu deren Verbringung in Klasse D eingereiht werden.

Wer falsche Angaben über sein Einkommen macht, kann von dem Bezuge ausländischer Lebensmittel vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden; auch hat er, soweit nicht schwerere allgemeine strafrechtliche Bestimmungen, insbesondere die über Betrug, Diebstahl, Bestrafung auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. 9. 1915 / 4. 11. 1915 (R. G. Bl. S. 607, 728) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark zu gewärtigen.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 13. Mai 1919.
Die Gemeindevorstände.

Bekanntmachung, öffentliche Impfungen betr.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand macht hierdurch auf Grund von § 11 Absatz 4 der zum Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 erlassenen Ausführungsverordnung vom 14. Dezember 1899 bekannt, daß die diesjährigen öffentlichen Impfungen wie folgt stattfinden:

Im hiesigen Gasthose.

Erstimpfungen: Dienstag, den 27. Mai 1919, vorm. 1/10 Uhr;
Nachschau: Dienstag, den 3. Juni 1919, vorm. 1/10 Uhr.

In der Schule.

Wiederimpfungen: Mittwoch, den 28. Mai 1919, vorm. 1/10 Uhr für Knaben;
Nachschau: Dienstag, den 3. Juni 1919, vorm. 10 Uhr;
Wiederimpfungen: Mittwoch, den 28. Mai 1919, vorm. 10 Uhr für Mädchen;
Nachschau: Dienstag, den 3. Juni 1919, vorm. 1/11 Uhr.

Impfpflichtig sind im laufenden Jahre

I. diejenigen Kinder

- a) welche im Jahre 1918 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden haben,
- b) welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1918 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos geimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten.

II. diejenigen Schulkinder

- a) welche im Jahre 1907 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind,
- b) welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1918 der Wiederimpfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos wiedergeimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft werden konnten.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impfpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, zu den anberaumten Impfterminen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen zur Impfung, und die geimpften Kinder in denselben Impfstätten zur Nachschau zu bringen oder die Bestellung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Kirchliche Nachrichten.

Parochie Reichenbrand.

Am Sonntag Cantate, den 18. Mai, Vorm. 1/9 Uhr Predigt-gottesdienst, zugleich Eröffnungsgottesdienst für den Konfirmandenunterricht: Pfarrer Rein.

Vorm. 11 Uhr Unterredung mit der weiblichen Jugend: Derselbe.

Dienstag Abend 8 Uhr Jungfrauenverein.

Donnerstag Nachm. 2 Uhr Großmütterchenverein.

Amtswache: Hilfsgeistlicher Kroll.

Parochie Rabenstein.

Am Sonntag Cantate, 18. Mai, Vorm. 1/9 Uhr Christenlehre mit den Jungfrauen: Pfarrer Kirchbach.

Vorm. 9 Uhr Predigt, zugleich Buß- und Beigottesdienst: Derselbe.

Vorm. 1/11 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe.

Abends 8 Uhr Versammlung des ev. Junglingsvereins mit

Vortrag des Herrn J. Fischer: „Ueber den chemischen Prozeß in der Lithographie“.

Montag, 19. Mai, Abends 8 Uhr kirchlicher Elternabend im Gasthose „Zum weißen Adler“.

Dienstag, 20. Mai, Abends 1/9 Uhr Bibelstunde der landeskirchl. Gemeinschaft im Pfarrsaale.

Mittwoch, 21. Mai, Abends 8 Uhr Versammlung des ev. Jungfrauenvereins I. Abteilung im Pfarrsaale.

Donnerstag, 22. Mai, Abends 7 Uhr Kindergottesdienstvorbereitung.

Wochenamt: Hilfsgeistlicher Leidhold.

Für Kleingärtner.

Bei dem jetzt schnell eintretenden Treiben in der Pflanzenwelt ist es möglich, daß auch die manigfachen Schädlinge wieder überhandnehmen. Gerade die im Frühjahr auftretenden Schädlinge sind, und wenn sie auch in geringer Anzahl auftreten, gefährlicher als hunderte im

Juli und August; denn es ist einleuchtend, daß im Frühling die Ver-nichtung der austretenden Blätter und Blüten, die Schädigung der jungen Wurzeln viel schädlicher wirken muß als die Zerstörung eines Teiles der entwickelten zur Zeit der größten Kraftentfaltung und der stärksten Nahrungsaufnahme. Eine der schlimmsten Krankheiten unserer

Prima Buchenholz-Karbolineum
empfiehlt
Drogerie Siegmars
Fernsprecher 180. Erich Schulze.

Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden und wird hierbei noch besonders auf die zur Verteilung gelangenden Impfvorschriften hingewiesen.

Aus einem Hause, in welchem nach ärztlichem Zeugnisse ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen vorkommen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden.

Derjenigen, welche trotz erfolgter amtlicher Aufforderung ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung und Nachschau entziehen oder die behauptete Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nicht nachweisen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Reichenbrand, am 16. Mai 1919.

Der Gemeindevorstand.

Errichtung eines Wohnungsnachweises in der Gemeinde Reichenbrand.

Zur Bekämpfung des Wohnungsnotstandes wird mit Zustimmung des Gemeinderates folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Die Gemeinde Reichenbrand errichtet und betreibt einen öffentlichen Wohnungsnachweis. Zu diesem Zwecke wird folgendes vorgeschrieben:

Jeder Eigentümer, Miethbraucher oder Pächter eines Gebäudes oder mit der Verwaltung beauftragte Vertreter dieser Personen ist verpflichtet, Wohnungen, die durch Kündigung des bestehenden Mietverhältnisses oder auf sonstige Weise vermietsbar geworden sind und wieder vermietet werden sollen, sowie zum Vermieten bestimmte Wohnungen in Neubauten, bei dem Wohnungsnachweis der Gemeinde (Gemeindeamt) anzumelden. Die Anmeldung hat durch besondere Anmeldebordrucke, welche unentgeltlich beim Wohnungsnachweis zu entnehmen sind, zu erfolgen.

§ 2.

Die Anmeldung hat innerhalb drei Tagen nach Erteilung der behördlichen Genehmigung zum Beziehen der Wohnung, oder nach erfolgter Kündigung, oder anderweiter Aufhebung der bisherigen Miet- oder sonstigen Vertrags- oder Benutzungsverhältnisse zu erfolgen.

§ 3.

Die Vermietung beziehentlich anderweiter Benutzung von Wohnungen darf nur mit Zustimmung des Wohnungsnachweises erfolgen. Bis zur Behebung des Wohnungsnotstandes dürfen Wohnungen an außerhalb der Gemeinde Reichenbrand Wohnende nicht vermietet beziehentlich von solchen nicht bezogen werden.

§ 4.

Die angemeldeten Wohnungen werden in der nächsten Nummer des Reichenbrander Wochenblattes veröffentlicht. Die Aufnahme unterbleibt, wenn vom Wohnungsnachweis der anderweiten Vermietung beziehentlich Benutzung zugestimmt worden ist.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung können mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet werden.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbrand, am 17. Mai 1919.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Die Zentrale des Giroverbandes Sächsischer Gemeinden in Dresden ist für Sachen mit der Unterbringung der

4% Deutschen Kommunalanleihe von 1919,

ausgegeben vom Deutschen Zentral-Giroverband zum

Kurse von 93,50 %.

beauftragt worden.

Zeichnungen nimmt bis zum 20. Mai 1919

entgegen

die Sparkasse Siegmars.

Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer.

Am 30. v. Mts. ist der 1. Termin der staatlichen Einkommen- und Ergänzungssteuer fällig gewesen. Die Steuer ist spätestens bis zum

21. Mai dieses Jahres,

auch bei eingewendeter Reklamation, an die hiesige Ortssteuerbehörde abzuführen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 15. Mai 1919.

Der 1. Termin der Gemeindeeinkommen-Steuer

ist fällig gewesen. Es wird aufgefordert, diese Steuer nunmehr ungesäumt zu entrichten, da das Mahn- und Beitreibungsverfahren alsbald beginnen muß und die Säumigen die dadurch entstehenden, nicht unerheblichen Kosten sich selbst zuschreiben haben würden.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 15. Mai 1919.

Fundamt Rabenstein.

Verloren: 1 brauner Glace-Handschuh.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 16. Mai 1919.

Bekanntmachung.

Die Einwohnerschaft wird auf die am Sonntag stattfindende Sammlung für unsere Kriegs-gefangenen aufmerksam gemacht und gebeten, die Sammlung nach Möglichkeit zu unterstützen. Möge jeder sein Scherlein geben und so dazu beitragen, das Los unserer Kriegsgefangenen zu erleichtern.

Rottluff, am 15. Mai 1919.

Volksbibliothek Rottluff.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß von

nächsten Sonntag, den 18. Mai dieses Jahres

ab Bücher regelmäßig wieder ausgetauscht werden können.

Rottluff, am 15. Mai 1919.

Der Gemeindevorstand.